Stadt	
Prichsenstadt	
Verwaltungsgemeinschaft	
Zutreffendes bitte ankreuzen 🗵 oder	ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Landtags- und zur Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

	am 8. Oktober 2023						
1.	. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr .						
2.	Die	Stadt					
	bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in						
	Der Wahlraum ist						
z _{ehl} ist in folgende 6 Stimmbezirke eingeteilt.							
	Stimmbezirk / Sonderstimmbezirk			Wahiraum			
		Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Änschrift	barrlerefrei ja / nein		
		0001	Prichsenstadt	Grundschule Prichsenstadt, Am Mühlseelein 3, 97357 Prichsenstadt	Ja		
		0002	Altenschönbach	Gemeindehaus "Alte Meierei", Schloßhof 21, 97357 Prichsenstadt OT Altenschönbach	Ja		
		0003	Järkendorf/ Stadelschwarzach	DJK Sportheim Stadelschwarzach, Am Kindergarten 6, 97357 Prichsenstadt OT Stadelschwarzach	Ja		
		0004	Kirchschönbach	Sportheim Kirchschönbach, Ilmbacher Weg 7, 97357 Prichsen- stadt OT Kirchschönbach	Ja		
		0005	Laub	Sportheim Laub, Hs.Nr. 3, 97357 Prichsenstadt OT Laub	Ja		
		0006	Bimbach /Brünnau / Neudorf / Neuses am Sand	Feuerwehrhaus Brünnau, Hs.Nr. 11, 97357 Prichsenstadt OT Brünnau	Ja		
	Zahl ist in allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.						
	In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom bis übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu abzustimmen haben.						
	ist in Sonderstimmbezirk(e) eingeteilt, und zwar:						
	(Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein)						
3,	☑ Die Briefwahivorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in						
	0011 Grundschule Prichsenstadt – Turnhalle, Am Mühlseelein 3, 97357 Prichsenstadt						

0012 Grundschule Prichsenstadt - Turnhalle, Am Mühlseelein 3, 97357 Prichsenstadt

0013 Rathaus, Ostbau, Kirchgasse 2, 97357 Prichsenstadt (Sitzungssaal)

(Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählungsräume)

09/023/0242/01 W. Kohlhammer GmbH (23070)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mall: dgv@kohlhammer.de

zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis** oder **Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen kleinen blauen Stimmzettel zur Bezirkswahl für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (Erststimme),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und ein Merkblatt für die Briefwahl

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens** am **8. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum

Unterschrift

14.08.2023